

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 19/042

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1 Fa -
Tel.: 90227 (9227) - 6084

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Siebte Verordnung zur Änderung der
Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 6. Januar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 1378) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 1351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.

2. In § 4 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „15. Januar“ durch die Angabe „10. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung und die mit ihr geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen werden weiter aufrechterhalten, um Schülerinnen und Schüler sowie die an den Schulen Beschäftigten so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Die Sieben-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus in der Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler liegt über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Auch wenn Kinder und Jugendliche im Durchschnitt weniger von schweren Verläufen einer Erkrankung mit dem Coronavirus betroffen sind, kann eine Infektion auch für diese Altersgruppe in seltenen Fällen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen verbunden sein. Zudem breitet sich die neue Variante des Coronavirus, Omikron (B.1.1.529), die vom Robert-Koch-Institut als besorgniserregende SARS-CoV-2-Virusvariante eingestuft wird, aktuell immer weiter aus. Es gibt derzeit keine spezifische Therapie zur Behandlung einer Erkrankung mit dem Coronavirus. Aus diesen Gründen ist es weiterhin notwendig, die Ansteckung mit dem Virus in den Schulen so gut wie möglich zu verhindern. Infolgedessen ist es erforderlich, die Schutz- und Hygieneregeln in den Schulen aufrechtzuerhalten. Die Regelungen dieser Verordnung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung in Form des Präsenzunterrichts zu wahren und dabei zugleich die Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird aufgrund dieser Erwägungen bis einschließlich 10. Februar 2022 verlängert. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen redaktioneller Art.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu 1., 2., 3. und 4. (§§ 3, 4, 5 und 7)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund des Inkrafttretens der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes erforderlich sind.

Zu 5. (§ 10)

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis einschließlich 10. Februar 2022 verlängert.

Die in der Verordnung geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen sind weiterhin geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus auch bei Durchführung des Präsenzbetriebs in den Schulen zu verhindern. Ein milderer Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ist nicht ersichtlich. Um den Unterrichtsbetrieb in der gebotenen Weise sicherstellen zu können, sind die geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiter aufrechtzuerhalten und ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung daher im Hinblick auf den gebotenen Infektionsschutz nach wie vor angemessen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 1378) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 6. Januar 2022

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

2. SchulHygCoV-19-VO	2. SchulHygCoV-19-VO
-alte Fassung -	-neue Fassung -
§ 3 Testpflicht	§ 3 Testpflicht
<p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen pädagogischen Veranstaltungen und Angeboten, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Vorgaben zur Häufigkeit der Testung werden in dem Musterhygieneplan nach § 5 angepasst an das Infektionsgeschehen getroffen. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt; § 8 Absatz 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet Anwendung. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder 2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder 	<p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen pädagogischen Veranstaltungen und Angeboten, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Vorgaben zur Häufigkeit der Testung werden in dem Musterhygieneplan nach § 5 angepasst an das Infektionsgeschehen getroffen. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt; § 8 Absatz 3 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet Anwendung. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder 2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder

<p>Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 4 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 4 Nummer 1 beaufsichtigende Person hat eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis</p>	<p>Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6 Absatz 1 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 4 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 4 Nummer 1 beaufsichtigende Person hat eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 4 Nummer 2 in der</p>
---	---

<p>nach Satz 4 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 7 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 7 sowie in den Fällen des Satzes 8 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 7 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 7 sowie in den Fällen des Satzes 8 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>
<p>(2) Für Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen gelten die Vorgaben des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt eine Testpflicht für Personen, die nicht zu den in Satz 1 genannten Personen gehören, nach den Vorgaben des Musterhygieneplans nach § 5.</p>	<p>(2) Für Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen gelten die Vorgaben des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt eine Testpflicht für Personen, die nicht zu den in Satz 1 genannten Personen gehören, nach den Vorgaben des Musterhygieneplans nach § 5.</p>
<p><i>(3) unverändert</i></p>	
<p>(4) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, darf für die Dauer der Geltung des § 3 aufbewahrt werden.</p>	<p>(4) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis, dass ein Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, darf für die Dauer der Geltung des § 3 aufbewahrt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske</p>
<p>Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt in den Schulen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Das Nähere, auch zum Umfang dieser Pflicht, regelt der Musterhygieneplan nach § 5. Sofern in diesem Musterhygieneplan die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske geregelt ist, gilt diese Pflicht auch für Schülerinnen und Schüler, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personen.</p>	<p>Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt in den Schulen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Das Nähere, auch zum Umfang dieser Pflicht, regelt der Musterhygieneplan nach § 5. Sofern in diesem Musterhygieneplan die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske geregelt ist, gilt diese Pflicht auch für Schülerinnen und Schüler, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Musterhygieneplan und Schutz- und Hygienekonzept</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Musterhygieneplan und Schutz- und Hygienekonzept</p>
<p>(1) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung einen Musterhygieneplan, dessen Vorgaben kontinuierlich zu überprüfen und erforderlichenfalls an das Infektionsgeschehen anzupassen sind. Die Schulen haben ihr individuelles Schutz- und Hygienekonzept nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes nach den Vorgaben des Musterhygieneplans zu erstellen. Die Schulen haben sicherzustellen, dass die Vorgaben des Musterhygieneplans sowie des Schutz- und Hygienekonzepts erfüllt werden. Der Musterhygieneplan enthält jeweils angepasst an das Infektionsgeschehen sowie für die einzelnen Stufen nach § 6 insbesondere Vorgaben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ersetzen des Präsenzunterrichts durch andere schulische Angebote, 	<p>(1) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung einen Musterhygieneplan, dessen Vorgaben kontinuierlich zu überprüfen und erforderlichenfalls an das Infektionsgeschehen anzupassen sind. Die Schulen haben ihr individuelles Schutz- und Hygienekonzept nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes nach den Vorgaben des Musterhygieneplans zu erstellen. Die Schulen haben sicherzustellen, dass die Vorgaben des Musterhygieneplans sowie des Schutz- und Hygienekonzepts erfüllt werden. Der Musterhygieneplan enthält jeweils angepasst an das Infektionsgeschehen sowie für die einzelnen Stufen nach § 6 insbesondere Vorgaben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ersetzen des Präsenzunterrichts durch andere schulische Angebote,

<ol style="list-style-type: none"> 2. das teilweise oder vollständige Aussetzen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung bei zeitgleichem Einrichten einer Notbetreuung, 3. die nähere Ausgestaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Maßgabe des § 4, 4. die Anzahl der wöchentlich erforderlichen Testungen zur Erfüllung der in § 3 geregelten Testpflicht, 5. Vorgaben zum nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachtenden Abstandsgebot, 6. weitere erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen. <p>Die Vorgaben des Musterhygieneplans können nach Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler und nach Schularten unterscheiden. Gleichmaßen können Regelungen getroffen werden, die schulartübergreifend und stufenübergreifend gelten. Die Regelungen können zeitlich befristet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. das teilweise oder vollständige Aussetzen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung bei zeitgleichem Einrichten einer Notbetreuung, 3. die nähere Ausgestaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Maßgabe des § 4, 4. die Anzahl der wöchentlich erforderlichen Testungen zur Erfüllung der in § 3 geregelten Testpflicht, 5. Vorgaben zum nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachtenden Abstandsgebot, 6. weitere erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen. <p>Die Vorgaben des Musterhygieneplans können nach Altersgruppen der Schülerinnen und Schüler und nach Schularten unterscheiden. Gleichmaßen können Regelungen getroffen werden, die schulartübergreifend und stufenübergreifend gelten. Die Regelungen können zeitlich befristet werden.</p>
<i>(2) und (3) unverändert</i>	
§ 7 Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen	§ 7 Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen
<p>(1) Schulen haben eine Anwesenheitsdokumentation über die Anwesenheit von schulfremden Personen zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Zu den schulfremden Personen zählen neben Besucherinnen und Besuchern auch die Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen, die nicht regelhaft an der Schule tätig sind. Eine Anwesenheitsdokumentation im Sinne</p>	<p>(1) Schulen haben eine Anwesenheitsdokumentation über die Anwesenheit von schulfremden Personen zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Zu den schulfremden Personen zählen neben Besucherinnen und Besuchern auch die Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen, die nicht regelhaft an der Schule tätig sind. Eine Anwesenheitsdokumentation im Sinne</p>

von Satz 1 ist auch für die Teilnahme schulfremder Personen an schulischen Veranstaltungen zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Angaben sind auch der Ort der Anwesenheit in der Schule oder die Raumnummer anzugeben.	von Satz 1 ist auch für die Teilnahme schulfremder Personen an schulischen Veranstaltungen zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 der Dritten Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Angaben sind auch der Ort der Anwesenheit in der Schule oder die Raumnummer anzugeben.
<i>(2) und (3) unverändert</i>	
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<i>(1) unverändert</i>	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Januar 2022 außer Kraft.	(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Januar 10. Februar 2022 außer Kraft.